

Vorlage Nr. 15/638

öffentlich

Datum: 04.11.2021
Dienststelle: LVR-Klinik Viersen
Bearbeitung: Herr Sitter

Krankenhausausschuss 3 15.11.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen

Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 32.189,79 gemäß Vorlage Nr. 15/638 erlassen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 16.094,90 € /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 32.189,79 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Der Patient, Herr G., geb. am 10.07.1997 mit Anschrift in Großbritannien wurde per Psych-KG NRW in der LVR-Klinik Viersen eingeliefert. Für die Behandlung des Patienten wurde eine Kostenübernahme bei der NHS-Großbritannien¹ beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt, da der Patient die Rechnung selbst einreichen müsste. Dem Patienten wurde eine Selbstzahlerrechnung übermittelt. Eine Begleichung erfolgte jedoch nicht.

Nach Einschätzung des LVR-Fachbereiches 81 ist eine Weiterverfolgung mit hohen Kosten und wenig Erfolgsaussichten verbunden.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 32.189,79 zu erlassen.

¹ National Health Service (NHS; in Deutsch: Nationaler Gesundheitsdienst) bezeichnet das staatliche Gesundheitssystem in Großbritannien und Nordirland.

Begründung der Vorlage Nr. 15/638:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 32.189,79 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Patient Herr G., geb. am 10.07.1997 befand sich vom 16.09.2020 bis 08.12.2020 in stationärer Behandlung der LVR-Klinik Viersen. Die Aufnahme erfolgte per Psych-KG NRW.

Der Sozialdienst der LVR-Klinik Viersen ermittelte in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen eine Wohnanschrift in Großbritannien. Eine EU-Versichertenkarte fehlte, daher konnte kein EHIC-Verfahren² über die AOK Rheinland/Hamburg eingeleitet werden. Eine Kostenübernahme durch die NHS-England blieb erfolglos, da der Patient die Rechnung dort selbst einreichen muss. Dem Patienten wurde entsprechend den Vorgaben eine Selbstzahlerrechnung an die Wohnanschrift gestellt. Trotz Mahnung erfolgte keine Zahlung. Daraufhin hat die LVR-Klinik Viersen Kontakt zum LVR-Fachbereich 81 aufgenommen. Dort wurde von weiteren Maßnahmen abgeraten, da ein Klageverfahren mit weiteren Kosten von mindestens EUR 3.000,- verbunden wäre und eine Erfolgsaussicht eher als sehr gering einzuschätzen sei.

Auf ein Klageverfahren wurde verzichtet, da die Wahrscheinlichkeit einer Eintreibung der offenen Forderungen und der damit verbundenen weiteren Kosten als gering eingestuft wurde.

Forderungserlass:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung. Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / Erlass der Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 32.189,79 zu erlassen.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 entsteht hierdurch ein finanzielles Risiko in Höhe von EUR 16.094,90, da die Forderung im Jahresabschluss 2020 nach den Grundsätzen der

² Mit dem EHIC-Verfahren können Patient*innen, die im europäischen Ausland krankenversichert sind, in Europa Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen. Dabei kann sich die versicherte Person innerhalb Deutschlands an eine von der versicherten Person gewählte deutsche Krankenkasse wenden, über die der Leistungserbringer dann seine erbrachten Leistungen abrechnen kann. In der Regel wird dies von der LVR-Klinik Viersen mit der AOK Rheinland/Hamburg praktiziert.

kaufmännischen Buchführung zu 50 % einzelwertberichtet wurde und somit nur zum Teil im Jahresergebnis 2020 berücksichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da solche Vorgänge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch selten vorkommen.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes